

BGer 7B_23/2022 vom 20. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_23_2022

FR: TF 7B_23/2022 du 20 septembre 2023

IT: TF 7B_23/2022 del 20 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht vereinigt mehrere Verfahren, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, namentlich wenn sie sich gegen denselben Entscheid richten und die gleichen Parteien oder ähnliche Rechtsfragen betreffen (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP [SR 273]; BGE 133 IV 215 E. 1; 126 V 283 E. 1; 113 Ia 390 E. 1). Dies ist vorliegend der Fall. Alle fünf Beschwerden richten sich gegen die parallel ergangenen Entscheide des Obergerichts des Kantons Aargau vom 22. Juni 2022, wobei sämtliche Verfahren gestützt auf die Aussagen der beteiligten Personen im oder rund um das Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin (vgl. Sachverhalt lit. B.a) eingeleitet wurden. Dabei erhebt die Beschwerdeführerin identische Rügen. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren 7B_23/2022 bis 7B_27/2022 zu vereinigen und die Beschwerden in einem einzigen Entscheid zu behandeln.

E. 2.1

Auf die frist- (Art. 100 Abs. 1 BGG) und formgerecht (Art. 42 Abs. 1 BGG) eingereichten Beschwerden gegen jeweils letztinstanzliche kantonale Endentscheide in Strafsachen (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG) ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen grundsätzlich einzutreten.

E. 2.2.1

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn sie am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Art. 81 Abs. 1 lit. a StPO) und der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG) oder wenn das Strafantragsrecht als solches in Frage steht (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 BGG).

E. 2.2.2

Ungeachtet der fehlenden Legitimation in der Sache kann die Privatklägerschaft mit Beschwerde in Strafsachen eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Nicht zulässig sind dagegen Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen). Eine in der Sache nicht legitimierte beschwerdeführende Partei kann deshalb weder die Beweiswürdigung kritisieren noch kann sie geltend machen, die Begründung sei materiell unzutreffend (BGE 126 I 81 E. 7b; 118 Ia 232 E. 1a; je mit Hinweisen).

E. 2.2.3

Die Beschwerdeführerin macht keine Zivilansprüche geltend. Sie führt lediglich aus, sie habe als Strafklägerin am bisherigen Verfahren teilgenommen. Sie äussert sich weder dahingehend, dass sie Zivilforderungen geltend machen möchte, noch begründet sie allfällige Forderungsansprüche. Solche sind auch nicht ersichtlich (vgl. BGE 129 III 715 E. 4.4 und Urteil 6B_559/2021 vom 29. Juni 2021 E. 1.1. bis 1.5; je mit Hinweisen; wonach leichte Persönlichkeitsverletzungen, wie z.B. unbedeutende Ehrverletzungen, in der Regel keine Genugtuung rechtfertigen und gestützt auf die Tatbestände der üblen Nachrede bzw. Verleumdung geltend gemachte Zivilforderungen bereits bei der Eintretensfrage regelmässig näherer Begründung bedürfen). Ihre Ausführungen reichen nicht aus, um ihr Beschwerdelegitimation in der Sache zuzuerkennen. Auf ihre materiellen Ausführungen zu den Nichtanhandnahmen ist damit nicht einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung der Ansprüche auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 2 BV , Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Insoweit ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten (vgl. E. 2.2.2 hiervor).

E. 3.2

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, ihr sei zufolge fehlerhafter Zustellung nicht die volle zehntägige, sondern die um einen Tag verkürzte Beschwerdefrist zugestanden, kann sie daraus keine Verletzung der von ihr geltend gemachten Rechte ableiten. Die Beschwerdeführerin hat die Verfügungen selbst entgegengenommen. Diese wurden ihr persönlich statt ihrem damaligen Rechtsvertreter zugestellt, wie die Vorinstanz feststellt. Dadurch erlangte sie bereits am Tag der Zustellung davon Kenntnis. Sie erhob rechtzeitig am Montag, 21. Februar 2022, d.h. am letzten Tag der Beschwerdefrist, gegen alle fünf am Donnerstag 10. Februar 2022 zugestellten Nichtanhandnahmeverfügungen Beschwerde bei der Vorinstanz. Infolge des über das Wochenende verlängerten Fristenlaufs stand ihr faktisch eine zehntägige Frist zur Verfügung, selbst wenn man den einen Tag, welchen sie beanstandet, infolge der von ihr geltend gemachten fehlerhaften Zustellung unberücksichtigt lässt (vgl. zum Fristenlauf bei Zustellung an einen Rechtsvertreter unabhängig von der persönlichen Kenntnis der Partei vom Urteil: Urteil 6B_769/2020 vom 17. Juli 2020 E. 3).

E. 3.3

Nicht stichhaltig ist sodann die Argumentation der Beschwerdeführerin, sie habe fünf Verfügungen erhalten und anfechten müssen, weshalb sie ihren Rechtsvertreter nicht hinreichend habe instruieren können. Die Beschwerdeführerin setzt sich diesbezüglich nicht mit der vorinstanzlichen Begründung auseinander, wonach kein Fall einer Nachfristansetzung nach Art. 385 Abs. 2 Satz 1 StPO gegeben ist. Ihre Rüge genügt den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Im Übrigen ist die Anzahl der Nichtanhandnahmeverfügungen nicht auf behördliches Verhalten zurückzuführen, sondern auf die Anzeigefreudigkeit der Beschwerdeführerin. Dass die Staatsanwaltschaft in sämtlichen Fällen gleichzeitig Verfügungen erlassen hat, ist aufgrund des sachlichen Zusammenhangs logisch und musste die Beschwerdeführerin erwarten.

E. 3.4

Schliesslich erfolgte das Gesuch um Akteneinsicht zur Beschwerdeergänzung am letzten Tag der Beschwerdefrist. Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche und daher nicht erstreckbare Frist handelt (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 1 StPO), war es der Vorinstanz nicht möglich, dem Gesuch der Beschwerdeführerin innert laufender Beschwerdefrist nachzukommen. Darüber hinaus haben sich die Akten seit der Rückweisung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft vom 30. August 2021 nach den für das Bundesgericht verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG) nicht verändert. Insgesamt sind weder der Anspruch auf rechtliches Gehör noch auf ein faires Verfahren verletzt.

E. 4

Die Beschwerden sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Den Beschwerdegegnern steht keine Parteientschädigung zu, da ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.